// GURZELEN
lebenswert ländlich

Gebührenreglement
Einwohnergemeinde Gurzelen

Inkraftsetzung 1. Januar 2024
Revidiert (Gebührentarif) 1. Januar 2025

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINES 3

I. GEGENSTAND 3
II. BEMESSUNG 3
IV. GEBÜHRENSCHULDERIN / GEBÜHRENSCHULDNER 4
V. ERHEBUNG 4

GEBÜHRENBEREICHE 5

VI. PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT 5
VII. EINWOHNERKONTROLLE 6
VIII. ORTSPOLIZEIWESEN 7
IX. BAUWESEN: BAUGESUCHE UND VORANFRAGEN 8
X. BAUWESEN: BAUKONTROLLE 10
XI. BAUWESEN: WEITERE AUFWENDUNGEN 10
XII. STEUERWESEN 11
XIII. DATENSCHUTZ 11
XIV. VERSCHIEDENES 11

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN 12

AUFLAGEZEUGNIS 13

GEBÜHRENTARIF 14

Allgemeines

I. Gegenstand

Grundsatz

Art. 1

[1] Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

[2] Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonorare und Publikationskosten.

[3] Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

II. Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2

[1] Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

[2] Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

[3] Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3

[1] Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschalisiert bemessen.

[2] Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4

[1] Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturbedarf abgegolten.

[2] Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

[3] Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

[4] Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5
[1] Mit der Pauschalgebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

[2] Sobald der Landesindex für Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

IV. Gebührenschulderin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

V. Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8
[1] Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

[2] Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

[3] Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

[4] Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschulderin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszinse

Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 14

[1] Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

[2] Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

[3] Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

Gebührenbereiche

VI. Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht

Art. 15

[1] Siegelung, Entsiegelung	CHF 100.00 pro Fall
[2] Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.00
[3] Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	CHF 5.00 pro Person
[4] Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
[5] Letztwillige Verfügung, Auszug	CHF 2.00 pro Seite
[6] Letztwillige Verfügung, Bestätigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 30.00
[7] Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.00
[8] Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
[9] Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach Erben	Aufwandgebühr I
[10] Anordnung oder Verzicht Erbschaftsinventar	Aufwandgebühr II

	[11] Errichtung Erbschaftsverwaltung	Aufwandgebühr II
	[12] Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.00

VII. Einwohnerkontrolle

	Art. 16	
	[1] Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	[2] Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
	[3] Adressauskünfte	CHF 20.00 pro Person
	Art. 17	
Einbürgerungs- und Bearbeitungsgebühr	[1] Einbürgerungsgesuche von Erwachsenen (ab 18 Jahren, sofern nicht die Regelung für Jugendliche anzuwenden ist)	CHF 1'000.00 pro Person
	[2] Einbürgerungsgesuche von Kinder resp. Jugendlichen, die das Gesuch vor dem vollendeten 25. Altersjahr stellen und nicht in das Einbürgerungsverfahren der Eltern miteinbezogen werden.	CHF 200.00 pro Person
	[3] Einbürgerungsgesuche von Kindern resp. Jugendlichen, die das Gesuch vor dem 25. Altersjahr stellen und in das Einbürgerungsverfahren der Eltern einbezogen werden.	Keine Gebühr
	Art. 17a	
Einbürgerungskurs und Sprachstandanalyse bei BZI / IDM Thun	[1] Besuch des Einbürgerungskurses gemäss Art. 11a EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	CHF 260.00 bis CHF 400.00, siehe Gebührentarif
	[2] Einbürgerungstest	CHF 125.00 bis CHF 250.00, siehe Gebührentarif

	[3] Deutschkurse	CHF 15.00 bis CHF 30.00, siehe Gebührentarif
	[4] Sprachstandanalyse gemäss Art. 11b EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	CHF 125.00 bis CHF 250.00, siehe Gebührentarif
	Art. 18 Lebensbescheinigung	CHF 15.00

VIII. Ortspolizeiwesen

	Art. 19	
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	[1] Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 27 ff.
	[2] Stellungnahme zur	
	a) Erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	[3] Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
	[4] Vorläufige Schliessung eines Betriebes	Aufwandgebühr II
	Art. 20	
Prostitutionsgewerbe	[1] Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 27 ff.
	[2] Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
	[3] Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	CHF 210.00 / jährlich
	Art. 21	
Geldspiel und Handel und Gewerbe	[1] Kontrolle von Kleinspielen gemäss Art. 13 KGSG	Aufwandgebühr II
	[2] Erstellen eines Mitberichts gemäss Art. 16 Abs. 2 HGV	Aufwandgebühr II

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Erwerbszwecken (z. B. Markstand)	**Art. 22** [1] Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m^2 Fläche für einen Tag): einmalige Gebühr	CHF 50.00
	[2] Für jeden weiteren m^2 und jeden weiteren Tag.	CHF 2.00
	[3] Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 300.00 (ohne Grundgebühr)	
	[4] Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Leumundszeugnis	**Art. 23** Leumundszeugnis	CHF 50.00
Fundbüro	**Art. 24** Herausgabe von Fundgegenständen	Keine Gebühr
Hundetaxe	**Art. 25** [1] Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes	
	[2] Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.	
	[3] Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 50.00 und CHF 120.00 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.	
Exmission	**Art. 26** [1] Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionverordnung (ExmV).	Aufwandgebühr I

IX. Bauwesen: Baugesuche, Voranfragen und Baupolizei

Eingabe ins System eBau	**Art. 27** Eingabe des Gesuchs ins System eBau auf Begehren Gesuchsteller/in	Aufwandgebühr I
Voranfrage	**Art. 28** Sämtliche Tätigkeiten in Zusammenhang mit Voranfragen.	Aufwandgebühr II
Eröffnung Baugesuch	**Art. 29** [1] Erfassen Baugesuch	Aufwandgebühr II

	[2] Formelle Prüfung	Aufwandgebühr II
	[3] Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	[4] Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr II
	Art. 30	
Materielle Prüfung	[1] Materielle Prüfung	Aufwandgebühr II
	[2] Rückweisung zur Verbesserung (Mängelschreiben, Auskünfte zu Mängelbegehren etc.)	Aufwandgebühr II
	[3] Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
	Art. 31	
Baubewilligungsverfahren	[1] Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Aufwandgebühr II
	[2] Erstellen und Aufgeben Publikationen (Anzeiger und/oder Amtsblatt)	Aufwandgebühr II
	[3] Bekanntmachung an Anstösser	Aufwandgebühr II
	[4] Weitere Bewilligungen / Amts- und Fachberichte / Verfügungen	Aufwandgebühr II / Verrechnung effektive Kosten Dritter
	[5] Verarbeitung / Kontrolle weiterer Bewilligungen / Amts- und Fachberichte / Verfügungen	Aufwandgebühr II
	[6] Rechnung Anzeiger und/oder Amtsblatt	Verrechnung effektive Kosten Dritter
	[7] Begehungen und Besprechungen	Aufwandgebühr II
	Art. 32	
Beratung und Antragsstellung	[1] Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	[2] Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	[3] Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	[4] Amtsberichte	gemäss Art. 31 Abs. 4

Entscheide	**Art. 33** Bauentscheid	Aufwandgebühr II
Projektänderungen / Verlängerungen	**Art. 34** Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	**Art. 35** Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr II
Vorzeitiger Baubeginn	**Art. 36** Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

X. Bauwesen: Baukontrolle

Baubeginn	**Art. 37** Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Aufwandgebühr II
Kontrollen	**Art. 38** Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
	Art. 39 Kontrolle und Verarabeitung Selbstdeklaration Baukontrolle 1 (SB1)	Aufwandgebühr II
	Art. 40 Kontrolle und Verarabeitung Selbstdeklaration Baukontrolle 2 (SB2)	Aufwandgebühr II
Massnahmen	**Art. 41** Baupolizeiliche Massnahmen: Allgemeine Prüfung und Abklärung, Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

XI. Bauwesen: Weitere Aufwendungen

Planung	**Art. 42** Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von	
	a) einer Überbauungsordnung	Aufwandgebühr II
	b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II
	c) Beurteilung / Fachbericht durch die kommunale Fachberatung	Verrechnung effektiver Kosten Dritter

Aussergewöhnliche Bauvorhaben	**Art. 43** Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

XII. Steuerwesen

Veranlagung	**Art. 44** [1] Steuerregister: Auskunft über Steuerfaktoren oder Steuerdaten gemäss Art. 153 Abs. 2 StG	Aufwandgebühr I
	[2] Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	**Art. 45** [1] Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopien)	CHF 10.00
	[2] Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

XIII. Datenschutz

	Art. 46 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Keine Gebühr

XIV. Soziales

Betreuung und Pflege in privaten Haushalten	**Art. 47** [1] Abklärungen und Bewilligung	CHF 500.00
	[2] Jährliche Aufsichtsbesuche mit Bestätigung	CHF 200.00
	[3] Abklärungen für Dritte (z. B. Gerichte u. a.)	Aufwandgebühr II

XV. Verschiedenes

Nachschlagen	**Art. 48** Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I

Schreiberei	**Art. 49** Abfassen von Gesuche und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	**Art. 50** Versicherungsausweis - Duplikat	Gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	**Art. 51** [1]Verfügung	CHF 30.00
	[2] Mahnung	CHF 20.00

Übergangsbestimmungen

Gebührentarif	**Art. 52** [1] Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde. [2] Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest. [3] Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
Übergangsbestimmung	**Art. 53** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder versucht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
Inkrafttreten	**Art. 54** [1] Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. [2] Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 4. März 2013 (revidiert 20. Februar 2018) auf.

Der Gemeinderat hat dieses Reglement an der Sitzung vom 7. November 2023 genehmigt.

Gurzelen, 7. November 2023

Gemeinderat Gurzelen

Der Präsident	Die Gemeindeschreiberin
Peter Aebischer	Livia Burkhalter

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement während 30 Tagen vom 16. November 2023 bis 18. Dezember 2023 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 46 und 47 vom 16. und 23. November 2023 bekannt. Gemäss Art. 13 Abs. 3 des Organisationsreglements unterliegt das Gebührenreglement dem fakultativen Referendum. Fünf Prozent der Stimmberechtigten konnten innert 30 Tagen ab 16. November 2023, durch Unterzeichnung eines entsprechenden Begehrens verlangen, dass dieses Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden muss. Begehren sind innert Frist keine eingegangen.

Gurzelen, 19. Dezember 2023

Die Gemeindeschreiberin

Livia Burkhalter

Gebührentarif

Gestützt auf Art. 52 des Gebührenreglements vom 1. Januar 2024 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1.	Aufwandgebühr I	CHF	75.00	pro Stunde
2.	Aufwandgebühr II	CHF	120.00	pro Stunde
3.	Kopien (ab 3. Kopie)			
	Fotokopie A4 s/w	CHF	0.30	
	Fotokopie A4 s/w doppelseitig	CHF	0.40	
	Fotokopie A4 farbig	CHF	0.40	
	Fotokopie A4 farbig doppelseitig	CHF	0.60	
	Fotokopie A3 s/w	CHF	0.50	
	Fotokopie A3 s/w doppelseitig	CHF	0.60	
	Fotokopie A3 farbig	CHF	0.80	
	Fotokopie A3 farbig doppelseitig	CHF	1.00	
4.	Auto-Spesen	CHF	0.70	pro km
5.	Hundetaxe	CHF	70.00[1]	pro Hund
6.	Einbürgerungskurs inkl. Lehrmittel	CHF	325.00	pro Person, exkl. MwSt.
7.	Einbürgerungstest	CHF	300.00	pro Test, exkl. MwSt.
8.	Einbürgerungstest für Teilnehmende EB-Kurs	CHF	250.00	pro Test, exkl. MwSt.
9.	Deutschkurs, 1 Leiter*in	CHF	20.00	pro Stunde, exkl. MwSt. und Lehrmittel
10.	Deutschkurs, 2 Leiter*innen	CHF	25.00	pro Stunde exkl. MwSt. und Lehrmittel
11.	Sprachstandanalyse mündlich oder schriftlich	CHF	150.00	exkl. MwSt.
12.	Sprachstandanalyse mündlich und schriftlich	CHF	250.00	exkl. MwSt.

Inkrafttreten

[1] Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

[2] Dieser Gebührentarif wurde mit Beschluss vom 8. Oktober 2024 revidiert und tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

Gurzelen, 8. Oktober 2024

Gemeinderat Gurzelen

Der Präsident — Die Gemeindeschreiberin

Peter Aebischer — Livia Burkhalter

[1] Teilrevision gemäss GRB vom 08.10.2024